



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 31. Mai 1985

Zl. IV-41/2-1218/4/85

Gr/Li

Durch Boten

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1010 Wien

Dr. Wasserbauer

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	32 GE/19 85
Datum:	3. JUNI 1985
Verteilt	3.6.85 <i>phöber</i>

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Bezug:

BMF GZ. 08 2401/1-IV/8/85 (3) v.11.3.1985

In dem zur gutächtlichen Stellungnahme übermittelten o.a. Gesetzesentwurf lehnt die Osterreichische Apothekerkammer eine Erhöhung der Einheitswerte um ca. 50 % der zum 1. Jänner 1983 erhöhten Einheitswerte als unverhältnismäßig ab. Selbst bei Beachtung der Tatsache, daß sich eine steuerliche Auswirkung erst ab 1. Jänner 1989 ergibt, beträgt der gewählte Steigerungsprozentsatz rund das Doppelte der im selben Zeitraum zu erwartenden Wertsteigerung der Sachwerte. Dadurch wird eine sprunghafte und überproportionale Erhöhung bei den einheitswertabhängigen Abgaben bewirkt, deren Auswirkung die betroffenen Steueradressaten unverhältnismäßig stärker als bisher belastet.

In Ergänzung zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird erneut angeregt, die in den Bereichen der Vermögensteuer und Gebühren bereits gegebene Besteuerung lediglich derivativer Firmenwerte (einschließlich Konzessionswerten der Apothekengerechtigkeit und Goodwill) auch auf den Bereich der Erbschafts- und Schenkungsteuer - schon aus Gründen der Einheitlichkeit - zu erstrecken.

- 2 -

22 Abzüge der ho. Stellungnahme werden zugleich dem
Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



F.d. Präsidenten

i.V.

Mag. Kozumplik Leonhard

(Mag.pharm.Leonhard Kozumplik)

Vizepräsident